

## ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Eder, Heidrun Silhavy, Petra Bayr  
und GenossInnen

zum Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (1554 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 – GübefG, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG, das Kraftfahrlineiengesetz – KflG und das Führerscheingesetz – FSG geändert wird (1572 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

### **Art. 1 wird wie folgt geändert:**

§19 a Abs. 1 lautet wie folgt:

(1) Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1, denen nach dem 9. September 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C, erstmals erteilt wurde, haben eine Grundqualifikation nachzuweisen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch

1. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung vor einer Prüfungskommission und einer praktischen Fahrprüfung oder
2. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf „Berufskraftfahrer/in“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft auf Grund der §§ 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2006, erbracht.

Der Nachweis der Grundqualifikation einer dieser Klassen gilt als Nachweis der Grundqualifikation für die anderen Klassen.

### **Art. 2 wird wie folgt geändert:**

§ 14b. Abs. 1 lautet wie folgt:

(1) Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen, denen nach dem 9. September 2008 eine Lenkberechtigung für die Klasse D erstmals erteilt wurde, haben eine Grundqualifikation nachzuweisen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch

1. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung vor einer Prüfungskommission und einer praktischen Fahrprüfung oder
2. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf „Berufskraftfahrer/in“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft auf Grund der §§ 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2006, erbracht.

**Art. 3 wird wie folgt geändert:**

§ 44b. Abs. 1 lautet wie folgt:

(1) Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs, denen nach dem 9. September 2008 eine Lenkberechtigung für die Klasse D erstmals erteilt wurde, haben eine Grundqualifikation nachzuweisen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch

1. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung vor einer Prüfungskommission und einer praktischen Fahrprüfung oder
2. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf „Berufskraftfahrer/in“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft auf Grund der §§ 8 und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2006, erbracht.

### **Begründung:**

Mit der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juni 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr wollte der Rat und das Europäische Parlament eine über die Lenkberechtigung hinausgehende Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildung der Fahrerinnen und Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge im Güterkraft- und Personenverkehr in der Europäischen Union gewährleisten. Mit der Richtlinie ist auch die Hoffnung verknüpft, bei jungen Menschen das Interesse für den Beruf des „Berufskraftfahrers“ oder der „Berufskraftfahrerin“ zu wecken, was dazu beitragen soll, dass Berufsanfänger und Berufsanfängerinnen den Weg in diesen Beruf finden.

Abs. 1 der Regierungsvorlage legt fest, ab welchem Zeitpunkt eine Grundqualifikation nachzuweisen ist, und dass diese grundsätzlich nur durch Ablegung einer Prüfung zu erlangen ist.

Dies ist allerdings nicht ausreichend, da damit der bestehende Lehrberuf „Berufskraftfahrer/in“ für Jugendliche unattraktiv wird, weil sie nach Ablegung der Führerscheinprüfung und der Lehrabschlussprüfung noch immer nicht entsprechende Fahrzeuge lenken dürften, sondern eine zusätzliche Prüfung für den Nachweis der Grundqualifikation nach der EG-Richtlinie absolvieren müssten.

Ein wichtiges Anliegen bei der Schaffung des Lehrberufes Berufskraftfahrer/in im Jahr 1987 war, dass AbsolventInnen eines Lehrberufes (absolvierte Lehrabschlussprüfung) einen Berufsschutz im Sinn des ASVG haben. Im österreichischen Pensionsrecht spielt der so genannte „Berufsschutz“ bei Prüfung der Voraussetzungen einer Invaliditätspension eine wesentliche Rolle. Gemäß § 255 Abs 1 und 2 ASVG hat Berufsschutz, wer in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag überwiegend in einem erlernten (angelernten) Beruf tätig war.

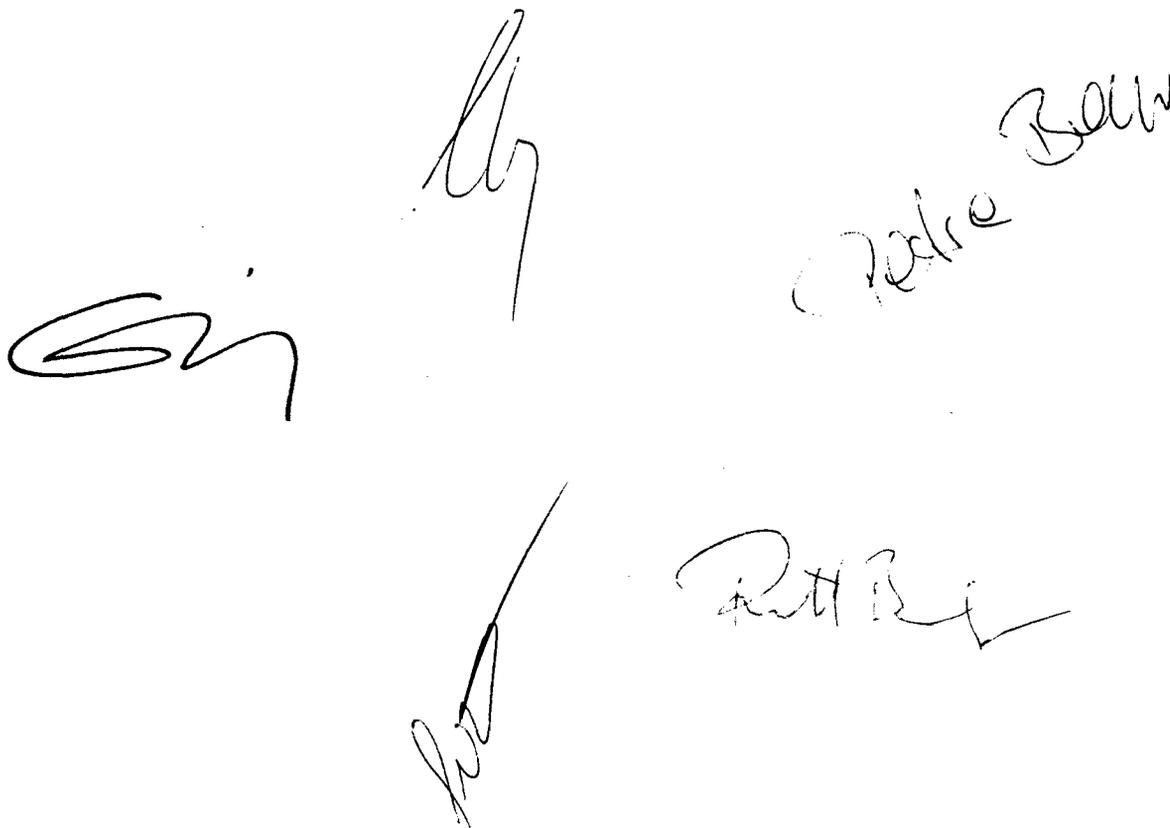
Als erlernt gilt ein Beruf, wenn die Lehrabschlussprüfung abgelegt wurde; als angelernt gilt ein Beruf dann, wenn die wesentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrberufes in der Praxis erworben und nachgewiesen werden. Die ständige Judikatur des OGH ist streng: Gibt es keinen Lehrberuf, wird die Dauer einer Ausbildung als wesentliches Kriterium herangezogen. So wurde beispielsweise der Beruf des Pflegehelfers als unqualifizierte Tätigkeit betrachtet; aus Sicht des OGH reicht eine Ausbildungsdauer von 1600 Stunden (zur Hälfte in Theorie und Praxis) nicht für den Berufsschutz.

Im Ergebnis bedeutet das, dass die Lenker/innen eine Ausbildung im Sinn der EG-Richtlinie machen müssen, um ihren Beruf überhaupt weiter ausüben zu können und um den Berufsschutz zu erlangen, auch eine Lehrabschlussprüfung ablegen müssten – beide Ausbildungen in den meisten Fällen auf eigene Kosten und in der Freizeit, da die Arbeitgeber nicht verpflichtet sind, die für die Ausbildung erforderliche Zeit freizugeben bzw. diese auch zu bezahlen.

Die in Österreich seit 1987 bestehende Berufsausbildung im Rahmen des Lehrberufes „Berufskraftfahrer/in“ ist inhaltlich voll an die EG-Richtlinie angepasst und bietet die beste Grundlage zur Ausübung des Berufs. Sie soll deshalb erhalten bleiben und weiter gefördert werden.

In Absatz 1 wird daher die Berufsausbildung mit Lehrabschlussprüfung der Option Grundqualifikation mit Beschränkung auf Prüfung gleichgestellt. Die dort erworbenen Kenntnisse übersteigen die nach der Richtlinie 2003/59/EG zu stellenden Anforderungen deutlich, so dass der Abschluss der Berufsausbildung der Grundqualifikation ohne weiteres entspricht.

Die hier im Änderungsantrag vorgeschlagene Vorgangsweise wurde im Übrigen auch in Deutschland gewählt, um die Berufsausbildungen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ und „Fachkraft im Fahrbetrieb“ aufzuwerten. Zwischen Österreich und Deutschland besteht ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung des jeweiligen Lehrabschlusses, das durch die Regierungsvorlage gefährdet wäre.



The image contains four handwritten signatures or initials in black ink. On the left side, there are two signatures: a large, stylized one at the bottom and a smaller one above it. On the right side, there are two more signatures: one at the top right that appears to say 'Roth B...' and another below it that says 'Roth B...'. The signatures are somewhat cursive and difficult to read precisely.